



Montag den 26. May 1817.

wird von einer Gesellschaft dramatischer Kunstfreunde,  
für den Zweck des alhier bestehenden Wohlthätigkeits - Vereins,  
nehmlich:

zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden

in dem hiesigen Theater aufgeführt werden:

## Die Korfen.

Ein Schauspiel in vier Aufzügen von August v. Kotzebue.

### Personen:

Der Graf \*\*, ein ungarischer Magnat.  
Franz, sein Sohn, Rittmeister in kaiserlichen Diensten.  
Natalie, seine Tochter.  
Ottilie, die Gemahlinn des Grafen Franz.

Baker, des Grafen Verwalter.  
Felix, sein Sohn.  
Röschen, des Gärtners Tochter.  
Johann, ein Bedienter.

### Edle Menschenfreunde!

Der schöne Zweck, den diese Abend - Unterhaltung befördern soll, spricht von selbst zu laut zu Ihnen, als daß es erst nothwendig wäre, mit großem Wortgepränge das Gefühl der Wohlthätigkeit in Ihrem Herzen rege zu machen. So oft eine Noth zu lindern, ein Elend zu mildern war, haben Sie mit edlem Wettstreit Hilfe gebothen. Sollen wir diesmahl daran zweifeln? Nein! Sie werden auch diesmahl durch reiche Gaben die schon so oft bewährte Wahrheit bestätigen, daß der wahre Hilfsbedürftige nie vergebens an Ihrer Thüre pocht. Den reichlichsten Ertrag dafür werden Sie, wenn auch nicht in der angebotenen Abend - Unterhaltung, doch sicher in dem schönen herzerhebenden Bewußtseyn finden, manche Thräne getrocknet zu haben.

Das Orchester wird durch die edelmüthige Bereitwilligkeit der verehrten philharmonischen Gesellschaft besetzt seyn.

Die Preise der Plätze sind: in den Logen und im Parterre 20 fr. ) Auf der Gallerie 7 fr.

Der Anfang ist mit Schlag 7 Ubr.





Wien den 20ten Juny 1817

Die dem Zweck der Abgabe der Steuern im Kaiserthum Österreich  
und in den Ländern der Krone dienliche

in dem Kaiserthum Österreich

# Verordnung

über die Abgabe der Steuern im Kaiserthum Österreich

## Verordnungs

Erster, der Steuern  
Zweiter, der Steuern  
Dritter, der Steuern  
Vierter, der Steuern

Erster, der Steuern  
Zweiter, der Steuern  
Dritter, der Steuern  
Vierter, der Steuern

## Erste Verordnung

Die erste Verordnung, welche die Abgabe der Steuern im Kaiserthum Österreich betrifft, ist diejenige, welche die Abgabe der Steuern im Kaiserthum Österreich betrifft.

Die zweite Verordnung, welche die Abgabe der Steuern im Kaiserthum Österreich betrifft, ist diejenige, welche die Abgabe der Steuern im Kaiserthum Österreich betrifft.

Die dritte Verordnung, welche die Abgabe der Steuern im Kaiserthum Österreich betrifft, ist diejenige, welche die Abgabe der Steuern im Kaiserthum Österreich betrifft.

Die vierte Verordnung, welche die Abgabe der Steuern im Kaiserthum Österreich betrifft, ist diejenige, welche die Abgabe der Steuern im Kaiserthum Österreich betrifft.

4  
5  
48